Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 83 (1957)
Heft: 35

Rubrik: Unser Briefkasten

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

UNSER BRIEFKASTEN

Teppichklopfen luxussteuerpflichtig

Lieber Nebelspalter!

Beiliegende Photokopie stammt aus dem laufenden Jahrgang des Archivs für schweizerisches Abgaberecht:

518 Entscheide betr. die eidg. Luxussteuer, Nr. 78

Luxussteuer

Abkürzungen:

LStB (franz. **AIL**; ital. **DIL**) = Bundesratsbeschluss über die Luxussteuer vom 13. Oktober 1942/22. Dezember 1954.

78. Das Reinigen handgeknüpfter Teppiche gilt als Herstellung im Sinne von Art. 10, Abs. 2 LStB.

Le nettoyage de tapis noués à la main vaut fabrication au sens de l'art. 10, 2e al., AIL.

Aus dem Tatbestand:

1. Frau H. betreibt seit dem 1. Januar 1955 einen Teppichklopf-Service. Sie reinigt ausschliesslich Bodenteppiche, die sie mit einer Teppichklopfmaschine bearbeitet, darunter handgeknüpfte Teppiche, welche nach Art. 1, Abs. 2 des Bundesratsbeschlusses vom 13. Oktober/29. Dezember 1942 über die Luxussteuer (LStB) als Luxuswaren gelten.

Da Frau H. auch Luxuswaren reinigt, welche die Abnehmer nicht zum Wiederverkauf (und nicht für die gewerbsmässige Herstellung von Waren) verwenden, wurde sie von der eidg. Steuerverwaltung (EStV) mit Wirkung vom 1. Januar 1955 an gemäss Art. 7, Abs. 1 LStB in das Register der Steuerpflichtigen eingetragen.

2. .....

3. .....

Die auf den Einnahmen für die Reinigung von handgeknüpften Teppichen berechnete Luxussteuer von Fr. 183.50 wurde von der Steuerpflichtigen ohne Grundangabe nicht bezahlt. Die EStV setzte in der Folge den Steueranspruch nebst Zins mit Entscheid im Sinne von Art. 4 LStB fest.

4. Gegen diesen Entscheid liess die Steuerpflichtige durch ihren Rechtsvertreter rechtzeitig Einsprache erheben. Sie beantragt, es sei der Entscheid der EStV aufzuheben, ferner, es sei von der EStV anzuerkennen, dass ihr Betrieb als reine Teppichklopferei nicht luxussteuerpflichtig sei.

Zur Begründung macht sie im wesentlichen geltend, das mechanische Klopfen von Teppichen (das dem durch die Hausfrau besorgten Klopfen und Bürsten gleichzustellen sei), könne nicht als Herstellung, Instandstellung oder Instandhaltung im Sinne von Art. 10, Abs. 2 LStB betrachtet werden; es handle sich nicht um ein Wiederherstellen beschädigter Teppiche, aber auch eine Instandhaltung liege nicht vor, denn darunter könne nur eine der Konservierung ähnliche Tätigkeit verstanden werden, wie z. B. das Mottensichermachen, oder, bei Pelzwaren, die Uebersömmerung. Hätte der Gesetzgeber die Reinigung handgeknüpfter Teppiche der Besteuerung unterwerfen wollen, so hätte er dies ausdrücklich mit besonderer Vorschrift getan.

..... etc.

Erwägungen:

Deshalb gilt auch die Reinigung einer Ware als Herstellung, so beispielsweise das Waschen schmutziger Wäsche (BGE 68 I 100, Erw. 1 [2]), die Reinigung (Abstauben) und die Desinfektion von Telefonapparaten (Urteil vom 21. März 1947 i. S. K., Erw. 1, Archiv Bd. 16, S. 100 ff.).

..... etc.

5. Gilt das Reinigen handgeknüpfter Teppiche als Herstellung und die Ablieferung gereinigter Luxuswaren damit als Lieferung, so ist die Einsprecherin gemäss Art. 7, Abs. 1 LStB steuerpflichtig, da sie gewerbsmässig derartige Lieferungen an Abnehmer ausführt, welche die abgelieferte Ware nicht zur gewerbsmässigen Weiterlieferung (und nicht als Werkstoff für die gewerbsmässige Warenherstellung) verwenden. Als Luxussteuerpflichtige hat die Einsprecherin gemäss Art. 9, Abs. 1 LStB auf allen Detaillieferungen im Inland die Steuer zu entrichten.

Die Steuernachforderung von Fr. 183.50 nebst Verzugszins zu 3 % gemäss Art. 20, Abs. 4 LStB ist ziffernmässig nicht bestritten; sie besteht zu Recht.

278 Eidg. Steuerverwaltung, 15. März 1957, i. S. H., Z.

Danach ist also das Klopfen von Teppichen luxussteuerpflichtig. Warten wir den Tag ab, wo an der Arbeitsleistung jeder Hausfrau und jeder Putzfrau der luxussteuerpflichtige Teil ermittelt wird.

Mit freundlichem Gruß Herold

Lieber Herold!

Ich habe des Platzes wegen nur ein paar der stärksten Teile aus dem Archiv meinen Lesern zur Kenntnis gebracht. Wenn ich im Ernst auf das eingehen würde, was da zur Herausquetschung von Steuer getrieben wird, so würde ich wohl den Rest meiner Tage im Gefängnis beschließen müssen. Ich verbeuge mich also vor der Erfindungskraft der hohen Obrigkeit in der Erwartung, daß auch das Klopfen beim Jaß, auf den Buckel, auf den Busch, an die Türe, ans Glas, ja sogar des Herzens luxussteuerpflichtig werden wird. (In Dein Ohr: wenn ich dahin klopfen dürfte, wo ich es jetzt gerne täte, würde ich sogar eine saftige Luxussteuer gerne bezahlen.) – Es bleibt mir aber nichts anderes übrig, als auch aus diesem ... Heiterkeit zu ziehen, und so will ich Dir erklären, daß ich, seitdem ich jeden Morgen von meinen Nachbarinnen durch Teppichklopfen aus meinem süßesten Schlummer gerissen werde, damit einverstanden bin, daß jede Art von Teppichklopfen luxussteuerpflichtig erklärt wird. Wenigstens von 7–8 Uhr!

Mit freundlichem Gruß Nebelspalter

Tante Nebali?

Liebster Onkel Nebi!

Da in unserem modernen Zeitalter die Zusammenkünfte sämtlicher Mitglieder der Verwandtschaft beinahe abgeschafft worden sind, nehme ich es Dir nicht übel, daß Du von meinem Dasein noch keine Kenntnis genommen hast. Ich muß mich daher, wohl oder übel, selbst vorstellen. Gestatte: Tante Nebali. Es folgt eine kurze Erklärung. Die Betreffende steckte sich anläßlich einer Fasnacht in Dein Kostüm und übte sich eifrig im nebelspalten. Es gelang! ... So gut, daß das bewundernde Objekt dieses Versuches später ihr Lebenskamerad wurde. Ein schöneres Happy-End könnte man sich nicht vorstellen! Du glaubst, ich möchte Dir nun ein verspätetes Hochzeitsgeschenk abknöpfen? Nein, es handelt sich um folgendes. Neuer Nebel hat sich inzwischen gebildet und ich vermag ihn nur noch mit Deiner lieben, aufopfernden, verwandtschaftlichen Hilfe zu spalten. Sende mir bitte ein wirksames Rezept gegen das Heimweh, ein humorförderndes Mittel und einige Anregungen, wie man sich einen Kuraufenthalt in Davos interessant gestalten kann. Wie Du siehst, ich bin bescheiden!

Mit herzlichen Grüßen Deine Tante Nebali

Liebe ...?

Meine Tante bist Du sicher nicht, denn ich kenne meine ganze Verwandtschaft und habe auch schon das Wort des Malers Liebermann zitiert: Verwandtschaft hab ich am liebsten in Oel überm Sofa. Oder das von Karl Kraus: das Wort Familienbande hat einen Beigeschmack von Wahrheit. Als humorförderndes Mittel für Deinen Aufenthalt in Davos nenne ich Dir ... Erraten!

Mit herzlichen Grüßen Dein Nebi

Sowjet-Kühe

Lieber Nebi!

Mit Interesse haben wir hier in London von der Feststellung Chruschtschews gelesen, wonach in einigen Jahren die Milch- und Fleischproduktion in der Sowjetunion größer sein wird als die der Vereinigten Staaten. Das scheint mir sehr wichtig zu sein. Denn entweder sind die geduldigen Kühe die ersten Lebewesen auf dieser Erde, die unter dem Ansporn der kommunistischen Propaganda mehr zu produzieren verstehen, oder sind sie die einzigen Genossinnen, die bis jetzt immun geblieben sind, weil sie jene Dialektik nicht gut verstehen können. Was meinst Du dazu? Solltet Ihr nicht eine Mission unsrer braven braunen Rasse zu Studienzwecken dorthin schikken?

Mit Gruß C. K.

Lieber C. K.!

Ich weiß nicht recht, ob die Mission wiederkehren würde. Ich möchte es am liebsten einmal mit Eseln probieren. Mit Gruß! Nebi

---

Zuschriften für den Briefkasten bitten wir an die «Briefkasten-Redaktion des Nebelspalters, Rorschach» zu adressieren.